



Reglement über die Sonderpädagogik

vom 6. Juni 2011

1 Angebote für Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf



2 Sonderpädagogische (SoPä) Kommission

2.1 Zusammensetzung der SoPä-Kommission

- die Schulleitung (Vorsitz)
- eine Vertretung der OSP
- eine Vertretung aus jedem Jahrgangsteam
- die schulische Heilpädagogin
- Förderlehrpersonen und DaZ-Lehrpersonen

nach Bedarf werden an die Sitzungen eingeladen:

- Klassenlehrpersonen der Sek
- Fachlehrpersonen
- Primarlehrpersonen
- weitere Fachleute (Therapeuten, Schulpsychologen)

2.2 Funktion der Sonderpädagogischen Kommission

Die SoPä-Kommission ist Bindeglied zwischen Schulpflege/Schulleitung und den Jahrgangsteams/Klassenlehrpersonen

- Die SoPä-Kommission beantragt der Schulpflege jedes Jahr die notwendigen Förderstunden (integrative Förderung, Therapien, DaZ) für die Schüler mit besonderen Bedürfnissen und ist für deren Zuteilung zuständig.
- beantragt der Schulpflege die Zuweisung von Schüler in eine Sonderschule
- überprüft die angeordneten Stütz- und Fördermassnahmen jährlich oder nach Bedarf halbjährlich auf ihre Notwendigkeit und Wirkung (Weiterführung bzw. Entlassung).

3 Sonderpädagogische Massnahmen

Die Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen spricht von besonderen pädagogischen Bedürfnissen, wenn ein Schüler schulischer Förderung bedarf, die der Klassen- oder Fachlehrer allein nicht zu leisten vermag.

Die Sekundarschule Hausen bietet im Sinne von §34 des Volksschulgesetzes die obligatorischen sonderpädagogischen Massnahmen an, nämlich die Integrative Förderung, den Aufnahmeunterricht (DaZ) und die Therapien.

Daneben bietet sie auch gemeindeeigene Angebote in der Freizeit an, beispielsweise Aufgabenhilfe, Studium und Atelier

3.1 Integrative Förderung

Die Integrative Förderung meint die zusätzliche Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (Probleme sowie besondere Stärken) in der Regelklasse durch die SHP. Dies kann in wechselnden Settings stattfinden (Teamteaching, Gruppen – oder ausnahmsweise auch Einzelförderung). Der Fokus der SHP liegt auf der ganzen Klasse, verschiedene Schülerinnen und Schüler werden unterstützt.

3.2 Aufnahmeunterricht (DaZ)

Der **Aufnahmeunterricht** dient dem Erwerb von Deutsch als Zweitsprache. Es werden zwei Angebote unterschieden. Nämlich DaZ Anfangsunterricht sowie DaZ Aufbauunterricht. DaZ Anfangsunterricht richtet sich an Schüler und Schülerinnen ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen. Sie haben Anrecht auf eine Lektion pro Tag.

DaZ Aufbauunterricht richtet sich an Schüler und Schülerinnen die ihre Deutschkompetenzen noch vertiefen müssen. Im Normalfall werden eins bis zwei Wochenlektionen pro Schüler bewilligt. DaZ Unterricht soll wo möglich in Gruppen erteilt werden.

3.3 Therapien

Die Therapien umfassen Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie. Sie werden meist durch externe Fachleute erteilt. Die Eltern stellen ein Gesuch an die Schulleitung. Die Schulleitung kann im Rahmen der bewilligten VZE-Therapiestunden selber entscheiden. Therapien ausserhalb der VZE-Therapiestunden sind durch die Schulpflege zu bewilligen.

4 Das schulische Standortgespräch

Grundsätzlich soll jede sonderpädagogische Massnahme mittels Standortgesprächen begleitet werden. Bei geringem oder durchschnittlichem Förderbedarf, der im Rahmen des Teamteachings gedeckt werden kann, kann darauf verzichtet werden. Das Standortgespräch erfolgt auf Antrag der Lehrperson oder der Eltern. In diesem Gespräch legen die Beteiligten den Förderbedarf, die Förderziele und den weiteren Verlauf fest.

Jede sonderpädagogische Massnahme wird spätestens nach einem resp. einem halben Jahr überprüft.

Zitat aus dem Merkblatt des VSA zum schulischen Standortgespräch:

„Das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ wird dann eingesetzt, wenn ein besonderes pädagogisches Bedürfnis der Schülerin oder des Schülers vermutet wird. Es steht am Anfang jedes Prozesses, bei dem es um besondere pädagogische Bedürfnisse eines Schülers oder einer Schülerin geht. Beratung in interdisziplinären Teams (z.B. Fachteams), Ressourcenfragen und Schulpsychologische Abklärungen sind dem schulischen Standortgespräch nachgelagert.“

4.1 Teilnehmer des schulischen Standortgesprächs

Immer dabei sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten und die Lehrperson. Zusätzlich sind so wenige Personen wie möglich und so viele Personen wie nötig einzuladen.

Schülerinnen und Schüler nehmen teil, wenn dies sinnvoll erscheint. Fachpersonen z.B. aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Therapie, Schulpsychologie nehmen teil, wenn dies nötig und sinnvoll ist. Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Parteien zu achten. Bei konflikträchtiger Ausgangslage ist mit Vorteil die Schulleitung beizuziehen.

Bei Eltern mit Deutsch als Zweitsprache ist vorgängig zu prüfen, eine Kulturvermittlerin oder ein Kulturvermittler eingeladen werden soll.

Für weitere Informationen sei auf der Homepage des VSA verwiesen: (www.vsa.zh.ch)

4.2 Formulare

Es sind die offiziellen Formulare des VSA zu benutzen. Die Formulare stehen auf der Homepage der Sekundarschule oder dem VSA zum Download bereit.

5 Die Leistungsbeurteilung

Die Leistungen der Schüler mit besonderen Bedürfnissen werden grundsätzlich bewertet. Wir unterscheiden drei Formen der Leistungsbeurteilung im Zeugnis sowie die Fächerbefreiung. Es liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft bzw. des Schulischen Heilpädagogen in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Schüler zu entscheiden, welche Form dem betroffenen Schüler jeweils gerecht wird.

5.1 Reguläre Benotung

Hier wird die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern mit den üblichen Noten 1 - 6 ausgedrückt. Für die Schüler mit besonderen Bedürfnissen gelten somit die gleichen Massstäbe wie für die restliche Klasse.

5.2 Reguläre Benotung mit Bemerkungen

Bei schlechten Noten (chronisch oder bei auffälligem Leistungsabfall) drängt sich eine nähere Begründung auf, die in der speziellen Rubrik „**Bemerkungen**“ festgehalten wird (beispielsweise „Legasthenie“, „Muttersprache türkisch“, „krankheitshalber abwesend von... bis...“).

5.3 Verzicht auf Benotung

Leistungsschwache Schüler mit besonderen Bedürfnissen können in bestimmten Fächern von den Jahreslernzielen der Klasse befreit werden. An deren Stelle treten individuelle Lernziele. Der **Lernbericht**, in der Regel vom Schulischen Heilpädagogen verfasst, ersetzt dann auch die übliche Benotung. Im Lernbericht bedarf der Notenverzicht einer näheren Begründung, die (sonder-)pädagogisch nachvollziehbar sein muss.

5.4 Fächerbefreiung

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Schüler mit besonderen Bedürfnissen vom Besuch des Fremdsprachenunterrichtes (vornehmlich Französisch) befreit werden. Bei einer solchen **Fächerbefreiung** ist die Steuergruppe vorgängig zu orientieren.

6 Unterrichtsunterstützung ohne sonderpädagogischen Bedarf

Sind weitere Unterstützungen im Unterricht nötig, um zum Beispiel Niveaugruppen oder Begleitung im WPA anzubieten, können diese von Lehrpersonen ohne spez. Ausbildung erteilt werden. Einfachheitshalber können aber auch solche Unterstützungen mittels des Formulars „Unterstützungs-Bedarf“ beantragt werden. Diese Unterstützungen werden durch die SL bewilligt.

7 Ablaufplan „Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen“

Wann	Was	Wer	Geht an	Wie	zK an
Januar	Überprüfung der Massnahmen	SoPä-Ko			
vorher	Standortgespräche durchführen	KL			SL
Mitte März	Formular „Unterstützungs-Bedarf“ ausfüllen (Protokolle Stao-Gespräche beilegen)	KL	SL (RG)	Fächli	
Anfang April	Koordinationsitzung zur prov. Stundenzuteilung	SoPä-Ko	SPF	Info	KL
Juni	Überprüfung der Massnahmen	SoPä-Ko			
Mitte Juni	Absprache-Sitzung mit Primar	SoPä-Ko KL, PL		ge- staffelt	
Ende Juni	definitive Stundenzuteilung	SL	SPF	Antrag	KL
Ende Sept.	Feedback-Sitzung mit Primar	KL, PL, SL		ge- staffelt	
Ende Nov.	Anpassungen IF für 2. Semester	IF-K, KL	SPF	Antrag	KL
9. September	7. Klasse-Elternabend	SL			
jederzeit	Anträge zur Aufnahme von Schülerinnen mit ausgewiesenem sonderschulischem Bedarf (z.B. HPS-Schüler)	Eltern	SPF	Antrag	IF-K

8 Formular: Unterstützungs-Bedarf

Bis Mitte März der SL einreichen

Klassenlehrer/-in

A: Unterstützung durch DaZ-Lehrperson

Name des Schülers	Unterstützungsbedarf (Art)	Anzahl Lektionen

Antrag DaZ - Bedarf (Anzahl Lektionen)

B: Unterstützung schulische Heilpädagogin

Name des Schülers	Unterstützungsbedarf	Anzahl Lektionen

Antrag SHP - Unterstützung (Anzahl Lektionen)

C: Teamteaching, Förderunterricht, Diverse Unterstützungen

Fach	Unterstützungsbedarf	Anzahl Lektionen

Antrag diverse Unterstützung (Anzahl Lektionen)

Datum und Unterschrift

9 Planung Schuljahr 2010-2011

9.1 Förderunterricht über VZE (während der Unterrichtszeit)

Die Sekundarschule Hausen setzt im nächsten Schuljahr 17 Lektionen für Förderunterricht ein (0.45 VZE + 3 Therapiestunden)

Diese Lektionen müssen von der Heilpädagogin erteilt werden

Sämtliche Stütz- und Fördermassnahmen müssen innerhalb dieses Pensums erfolgen. Die Prioritäten werden durch die Jahrgangsteams festgelegt.

Davon ausgenommen ist der DaZ-Unterricht

Verteilung	Anzahl Lektionen
Den Klassen der Jahrgänge 7. und 8. werden je 2 Lektionen zugeteilt	12
Dem Jahrgangsteam der 9. Klasse werden insgesamt 2 Lektionen zugeteilt.	2
Die Jahrgangsteams befinden halbjährlich, zusammen mit der Schulischen Heilpädagogin über den sinnvollsten Einsatz dieser Lektionen.	
Der Gesamtschule werden 2 Lektionen als Poolstunden zugeteilt. Diese Stunden werden flexibel eingesetzt. (Notfälle usw.) Diese Lektionen werden von der Schulleitung zugeteilt.	2
Absprachelektion	1
Total	17

9.2 Gemeindeeigener, nicht VZE-wirksamer Förderunterricht (ausserhalb der Unterrichtszeit)

Die Sekundarschule Hausen setzt im nächsten Schuljahr zusätzlich mindestens 7 und maximal 12 Lektionen für die gemeindeeigene Förderung ein

Diese Lektionen müssen nicht zwingend von der Heilpädagogin erteilt werden

Diese Lektionen müssen ausserhalb der offiziellen Unterrichtszeit stattfinden und sind grundsätzlich für die Schüler freiwillig. (Ausnahmen in Absprache mit den Eltern)

Verteilung	Anzahl Lektionen
Aufgaben+ Kleingruppenunterricht für Schüler mit speziellem Förderbedarf. Anmeldung erforderlich	2 - 4
Studienzeit Stark individualisierter Unterricht für leistungsstarke Schüler. Beinhaltet auch den Gymivorbereitungskurs Anmeldung erforderlich	2 - 3
Hausaufgabenhilfe keine Anmeldung erforderlich	2
Reserve	3-5
Total	12

9.3 Therapieliste 2010-11

Schlussbestimmungen

Diese Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt den bisherigen Leitfaden Sonderpädagogik vom März 2010.

Hausen am Albis, 14.07.2011

Sekundarschule Hausen

Astrid Fink
Schulleiterin

Claudio Rütimann
Ressort Sonderpädagogik

Glossar

KL	Klassenlehrperson
SL	Schulleitung
SoPä	Sonderpädagogische Kommission
FL	Förderlehrperson
PL	Primarlehrperson
SPF	Sekundarschulpflege

Mutationshistory

Datum	Ort der Änderung	Was	Grund
22.6.11 C.R.	Punkt 2	Kommissionszusammensetzung neu mit Förderlehrpersonen inkl. DAZ	Überarbeitung
	Punkt 2.1	Überprüfungsintervall angeordneter Massnahmen neu rechtlich einmal pro Jahr	Rechtsanpassung
	Punkt 3	Gemeindeeigene Angebote neue Bezeichnung eingefügt	Überarbeitung
	Punkt 3.3	Kompetenzenregelung Therapien	Überarbeitung
	Punkt 4	Überprüfungsintervall SoPä-Massnahmen neu rechtlich einmal pro Jahr	Rechtsanpassung
	Punkt 4.1	Teilnehmerregelung VSA integriert	Ergänzung
	Punkt 6	Kompetenzenregelung Unterrichtsunterstützung ohne SoPä-Bedarf	Überarbeitung
	Punkt 9	Muster „Planung Schuljahr“ Planungsintervall jährlich neu	Überarbeitung
	Punkt 9.2	Lektionen-Maximum für gemeindeeigener, nicht VZE-wirksamer Förderunterricht eingefügt	Ergänzung